

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (Stand 01. März 2015)

- Kirchhoff Automotive GmbH**
- Kirchhoff Automotive Deutschland GmbH**
- Kirchhoff Witte GmbH**

1. ALLGEMEINES

1.1 Soweit nachfolgend von Lieferant/en, Lieferverträgen und Bearbeitungsaufträgen die Rede ist, gilt Folgendes:

- Mit Lieferant/en sind alle Personen gemeint, die wir mit Lieferungen und Leistungen beauftragen.
- Unter Lieferverträgen sind alle Verträge, somit Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge zu verstehen.
- Unter Bearbeitungsaufträgen sind auch Verarbeitungs- und Umbildungsaufträge zu verstehen.

1.2 Die rechtlichen Beziehungen zwischen uns (nachfolgend: „Besteller“) und den Lieferanten richten sich ausschließlich nach den nachstehenden Bedingungen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden, soweit sie den nachfolgenden Bedingungen widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Besteller im Einzelfall nicht widerspricht.

1.3 Ergänzend gilt für sämtliche Tätigkeiten des Lieferanten auf den Betriebsgrundstücken und/oder in den Räumen des Bestellers die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung (siehe Downloadmöglichkeit im Einkaufsbereich der Homepage: www.kirchhoff-automotive.de).

1.4 Die Einkaufs- und Bestellbedingungen sowie die Hausordnung des Bestellers gelten auch für alle zukünftigen Aufträge an den Lieferanten.

2. ZUSTANDEKOMMEN VON LIEFERVERTRÄGEN SOWIE DEREN DAUER UND ABWICKLUNG

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und/oder Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren. Bestellungen und Lieferabrufe können auch in Textform (z.B. EDI, Web EDI) erfolgen.

2.2 Bestellungen werden für beide Vertragspartner rechtswirksam, wenn sie von dem Besteller schriftlich erteilt und von dem Lieferanten uneingeschränkt und unverzüglich schriftlich bestätigt worden sind. Bis zur schriftlichen Bestätigung des Lieferanten ist der Besteller zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt. Liefert der Lieferant ohne vorherige Bestätigung, so kommt der Liefervertrag unter den Bedingungen der Bestellung mit der Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.

2.3 Der Lieferant versichert entsprechend der rechtlichen EG Verordnungen Nr. 2580/2001, 881/2002 und 753/2011 keinen Geschäftskontakt mit Unternehmen, Firmen, Kreditinstituten, Organisationen und Personen zu haben, die auf den EG und/oder US-Sanktionslisten geführt werden. Dies betrifft ebenso Tochtergesellschaften, Niederlassungen vom Lieferanten und Beteiligungen an Dritten im In- und Ausland. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Besteller ist bei Übereinstimmung des Lieferanten mit den Sanktionslisten und einhergehender Prüfung berechtigt, den Vertrag und alle bestehenden Verträge mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen und bestehende Geschäftsbeziehungen umgehend einzustellen, ohne dass dieser hieraus Schadensersatzansprüche herleiten könnte.

2.4 Die Weitergabe der Aufträge des Bestellers an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

2.5 Der Besteller kann Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Deren Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind zwischen den Vertragspartnern angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.6 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge: Die Bestellungen und Lieferabrufe basieren auf den jeweiligen Bedarfen des Kunden des Bestellers, die variieren können. Aus diesem Grunde behält sich der Besteller das Recht auf Um-disposition hinsichtlich Mengen und Terminen der Lieferungen im Rahmen kundenseitiger Auftragsveränderungen ausdrücklich vor. Sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt Folgendes:

- Vorausschau: Der Besteller gibt dem Lieferanten eine Vorausschau für die in den nächsten Monaten voraussichtlich benötigten Mengen. Diese Vorausschau ist unverbindlich und beruht auf der ebenfalls unverbindlichen Vorausschau des Kunden des Bestellers.

- Fertigungsfreigabe: Diese bezieht sich jeweils auf den laufenden und den nächsten Monat. Die für diesen Zeitraum gefertigten Mengen hat der Besteller abzunehmen.

- Materialfreigabe: Für zwei weitere über den Zeitraum der Fertigungsfreigabe hinausgehende Monate ist der Lieferant im Rahmen der Lieferabrufe des Bestellers berechtigt, Rohmaterial einzukaufen und Materialdispositionen zu treffen. Erfolgt hierfür keine Fertigungsfreigabe durch den Besteller, ist dieser verpflichtet, das vom Lieferanten im Rahmen der Lieferabrufe des Bestellers für diesen Zeitraum bereits eingekaufte Material abzunehmen oder dem Lieferanten den Aufwand zu ersetzen, soweit der Lieferant das Material nicht anderweitig verwenden kann.

- Für über die Fertigungs- bzw. Materialfreigabe des Bestellers hinausgehende Mengen besteht keine Abnahmeverpflichtung des Bestellers. Weitere auf Abruf eingeteilte Mengen berechtigen nicht zur Fertigung, sondern sind als unverbindliche Vorausschau anzusehen. Lieferabrufe verlängern sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn sie nicht mit Vorlage eines neuen Lieferabrufes ihre Gültigkeit verlieren.

2.7 Die Verträge und Bestellungen können aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Der Besteller ist auch zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer angemessenen

Kündigungsfrist berechtigt; das gilt auch im Falle eines befristeten Vertragsverhältnisses.

3. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG

3.1 Falls keine anderslautende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen worden ist, erfolgt die Lieferung frei einschl. Verpackung, Versicherung und verzollt (DDP Incoterms 2010) an die vom Besteller bestimmte Adresse, d.h. der Lieferant trägt alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung bei dem Besteller.

3.2 Bei Überschreitung von Lieferterminen ist der Besteller berechtigt, die ihm zweckmäßig scheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.3 Für jede Lieferung muss ein gültiger Lieferschein ausgestellt werden, der die Bestell-/Abruf-Nr., das Bestell-/Abrufdatum, die Artikelnummer und Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (Brutto/Tara), die Lieferanten-Nr. und Adresse des Lieferanten enthalten muss.

3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungsvorschriften bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen vom Besteller.

Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie dem Besteller unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

4. LIEFERTERMINE UND -FRISTEN

4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung beim Besteller. Ist entgegen 3.1 die Abholung der Ware durch den Besteller auf dessen Kosten vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens 2 Tage vor Ablauf der Lieferfrist an die von dem Besteller angegebene Telefax-Nummer per Fax zu melden und die Ware einschließlich Verpackung zur Abholung bereit zu halten.

4.2 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträ-

ge: Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung ständig einen über die jeweilige Liefermenge hinausgehenden angemessenen Lagerbestand zu halten.

5. LIEFERVERZUG

5.1 Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des gesamten Verzugschadens verpflichtet.

5.2 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,25 % des Liefer- und Leistungswertes pro Werktag, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dem Besteller sei ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.

6. ZAHLUNG, RECHNUNG UND LIEFERSCHEIN

6.1 Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Überweisung, Scheck, Scheck-Wechsel-Verfahren oder andere Zahlungsmittel. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung des Bestellers, an einem Gutschriftsverfahren teilzunehmen.

6.2 Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, nach Wahl des Bestellers innerhalb 14 Tagen ./. 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen, jeweils nach Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

6.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

6.4 Der Besteller ist berechtigt mit oder gegen fällige und nicht fällige, auch zukünftige Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sein mögen, aufzurechnen, die dem Besteller oder einem mit dem Besteller gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine der bezeichneten Unternehmen hat. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Besteller noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6.6 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die Hauptverwaltung zu senden. Sie muss Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatzdaten des Bestellers, (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

7. GEHEIMHALTUNG, RECHTE UND PFLICHTEN AN ÜBERLASSENEN GEGENSTÄNDEN

7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.

7.2 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen sowie allen sonstigen Unterlagen und Gegenständen sowie auch an Werkzeugen, Vorrichtungen, Baugruppen, Mustern und sonstigen Sachen, die der Besteller dem Lieferanten zur Herstellung beistellt, behält der Besteller alle Eigentums- und Urheberrechte. Diese dürfen nur zur Ausführung der vertraglichen Leistung verwendet und Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und müssen Dritten gegenüber geheim gehalten werden, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Soweit eine Vervielfältigung erforderlich ist, ist diese nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die gemäß den Vorgaben und/oder den überlassenen Gegenständen des Bestellers hergestellten Waren dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte überlassen werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach Angaben des Bestellers entwickelt und/oder produziert.

7.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch den Besteller beigestellten Sachen wird für den Besteller vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller, so dass der Besteller als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung Eigentum am Produkt erwirbt.

7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Unterteilnehmer entsprechend zu verpflichten.

7.5 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen oder für den Besteller gefertigte Liefergegenstände ausstellen.

7.6 Schriftwechsel jeglicher Art zwischen dem Lieferanten und dem Kunden des Bestellers, welcher die jeweiligen Bestellobjekte betrifft, ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.

8. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

8.2 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge: Für die Erstmusterprüfung wird auf die jeweils geltenden OEM-Vorschriften der Kunden des Bestellers, z. B. die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen" (Band 2) oder das Handbuch "Production Part Approval Process" hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

8.3 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge: Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im

Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

8.4 Im Übrigen verweist der Besteller auf seine „Quality Assurance Guideline for Suppliers“ (= Qualitätsrichtlinie – siehe Downloadmöglichkeit im Einkaufsbereich der Homepage: www.kirchhoff-automotive.de).

9. MÄNGELRÜGEN, GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG, HAFTUNGSFRISTEN

9.1 Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle ist der Besteller nicht verpflichtet. Er prüft stichprobenartig und auf offensichtliche Mängel. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die vom Besteller ermittelten Werte maßgebend.

9.2 Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offensichtliche (offene) Mängel spätestens binnen 5 Arbeitstagen nach Wareneingang dem Lieferanten angezeigt werden. Nicht offensichtliche oder verdeckte Mängel können von dem Besteller auch später gerügt werden, und zwar binnen 5 Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung dieser Mängel.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

9.4 Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und/oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und/oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und/oder Verwendbarkeit behält.

9.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

9.6 Bei seinen Lieferungen/Leistungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) und das Altfahrzeuggesetz (AltfahrzeugG). Er verpflichtet sich gegenüber dem Besteller, ausschließlich nur solche Produkte (Erzeugnisse, Gemische, Stoffe) zu liefern, die den Regelungen der REACH/CLP-Verordnung und allen sonstigen stoffrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Er hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit der Registrierung, Bewertung, Einstufung und Zulassung von Stoffen und alle ihm gemäß der REACH/CLP-Verordnung als Hersteller und für bezogene Waren als Importeur obliegenden Aufgaben und Pflichten einschließlich der Informationspflichten erfüllt werden. Der Lieferant wird den Besteller über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihre Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Besteller abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

9.7 Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich die Ansprüche und Rechte des Bestellers nach dem deutschen BGB. Zusätzlich zu den gesetzli-

chen Rechten wird folgendes vereinbart: Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, die in dringenden Fällen ganz kurz sein kann, nach, kann der Besteller die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Das gilt auch für erforderliche Sortierkosten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Sind im Fall der Nacherfüllung Arbeiten (z. B. Aussortierung, Nachbesserungen) an dem Ort oder in dem Werk erforderlich, an den bzw. an das die Waren bestimmungsgemäß gelangt sind, so ist der Lieferant verpflichtet, dort die Nacherfüllung auf seine Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen. Zur Vermeidung von Bandstillständen hat dies unverzüglich zu geschehen. Anderenfalls sind der Besteller und/oder die Betroffenen in der Lieferkette berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

9.8 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge: Werden Fehler der Ware zu Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) durch den Besteller festgestellt, gibt der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), sofern dies unverzüglich geschieht; anderenfalls ist der Besteller berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen und den Lieferanten mit den entstehenden Kosten zu belasten.

Wird der Fehler erst nach dem Beginn der Fertigung festgestellt, gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass der Besteller darüber hinaus Ersatz der Mehraufwendungen, z. B. bei bearbeiteten Teilen, verlangen kann.

9.9 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge: Die Ansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelungen in 9.10 und 9.11 frühestens in 5 Jahren ab Eingang der Lieferung bei dem Besteller. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist.

9.10 Wird der Besteller wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat ihn der Lieferant von allen Ansprüchen seiner Vertragspartner und Dritter freizustellen, im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel der Sache oder die sonstige Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in 9.9 geregelten Haftungs- / Verjährungsfristen hinaus, solange der Besteller für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen hat. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die der Besteller innerhalb der Haftungs- / Verjährungsfrist rügt, verjähren frühestens 3 Monate nach der Rüge.

9.11 Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.

10. ERSATZTEILVERSORGUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, die Ersatzteilversorgung für mindestens 15 Jahre nach Auslauf der Serienbelieferung sicherzustellen,

soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Teilespezifische Fertigungseinrichtungen (insbesondere Werkzeuge / Vorrichtungen) sind gebrauchsfähig vorzuhalten. Der Lieferant hat diese auf seine Kosten und seine Gefahr zu lagern, zu warten und betriebsbereit zu halten. Verschrottungen von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen bedürfen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse auch nach diesem Zeitraum der ausdrücklichen Genehmigung des Bestellers. Der zuletzt vereinbarte Serienpreis behält fünf Jahre nach Einstellung der Serienlieferung weiterhin Gültigkeit.

11. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

11.1 Soweit der Lieferant für einen durch seine Lieferung/Leistung verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er den Besteller von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen. Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen in- oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen den Besteller geltend gemacht werden.

11.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die der Besteller im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen musste. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion wird der Besteller - im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren - den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadenersatzansprüche Dritter aus mangelhafter Lieferung und Leistung sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten abdecken. Im Fall des Bezugs von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und bei Bearbeitungsaufträgen verpflichtet sich der Lieferant darüber hinaus, eine Kfz-Rückrufkostenversicherung abzuschließen, die u. a. Benachrichtigungs-, Überführungs-, Überprüfungs-, Sortier-, Lager-, Ausbau-, Einbau- und Vernichtungskosten bei Rückrufen durch Automobilhersteller oder Behörden ersetzt.

11.4 Die Deckungssumme für die vorgenannten Versicherungen muss jeweils mindestens EUR 5 Mio. je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen. Der Lieferant hat vorgenannte Versicherungen während der Vertragslaufzeit ständig aufrechtzuerhalten und dem Besteller auf dessen Wunsch hin nachzuweisen.

12. RECHTE DRITTER

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass an der bestellten Ware/den erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter bestehen und dass die Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter verwendet oder weiterveräußert werden kann. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Auftragsgegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben, im Falle von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er stellt den Besteller und dessen Vertragspartner von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Beschreibungen und Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

13. UN GLOBAL COMPACT

13.1 Der Besteller misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine übergeordnete Bedeutung bei und nimmt deshalb aktiv an der Initiative „United Nations Global Compact“ teil. Die Initiative basiert auf fundamentalen Prinzipien, die die Globalisierung sozialer und ökologischer gestalten und Korruption verhindern sollen. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Prinzipien einzuhalten und in seiner Lieferkette weiterzugeben.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

14.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der getroffenen weiteren vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen oder des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

14.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

14.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bei dem für den Besteller zuständigen Gericht. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.